



Thomas Wagner

... And Justice for all!?

Zur schwierigen Beziehung zwischen sozialen Bewegungen und Sozialer Arbeit – oder: wie „staatsbedürftig“ sind eigentlich Kämpfe um soziale „Ge-Rechtigkeit“?

Mein Beitrag zur Diskussion des Verhältnisses Sozialer Arbeit zu sozialen Bewegungen knüpft an zwei Debattenstränge aus zurückliegenden Widersprüche-Heften an: Zum einen an den Beitrag von Marc Diebäcker und Manuela Hofer (2021), in dem sie in Rückgriff auf die Figur der „social justice movements“ dieses Verhältnis als „schwierig“ markieren. Zu Recht betonen sie strukturelle Unterschiede, die zwischen sozialen Bewegungen und Sozialer Arbeit bestehen, und stellen das verklärende Bild Sozialer Arbeit als „Kämpferin für soziale Gerechtigkeit an der Seite sozialer Bewegungen“ (ebd. 25) in Frage. Als integraler Bestandteil des Wohlfahrtsstaats ist diese nicht per se Verbündete sozialer Bewegungen, und wenn doch, oft nur eine „schwache Bündnispartnerin“, gerade unter den historischen Bedingungen von aktivierendem Staat und New Public Management.

Der zweite Strang ist die kritische Auseinandersetzung mit der Bedeutung von Institutionen Sozialer Arbeit. Hier sind es insbesondere Fabian Kessls (2020) Überlegungen zu einer Dialektik der Institutionalisierung in pädagogischen Feldern, nach der Prozesse der Institutionalisierung eine „dunkle“ und eine „helle“ Seite besitzen. Um Vereindeutigungen zu entgehen, bedarf es einer Auseinandersetzung mit den Dimensionen der Begrenzung, der Repression und der Ausschließung. Ebenso bedarf es eines Blicks darauf, was Institutionalisierung ermöglicht (ebd. 101). Im Anschluss an Berthold Vogel spricht Kessler von einer „Staats-“ bzw. „Institutionalisierungsbedürftigkeit“ (ebd. 100), also der Notwendigkeit des Angewiesenseins auf den (Wohlfahrts-)Staat zur Absicherung gegen Notlagen und zur potenziellen Ermöglichung sozialer Teilhabe und politischer Partizipation (Völker 2020).

1 Metallica

Mein Beitrag setzt dort an, wo die Fragestellungen der beiden Beiträge sich kreuzen: der Frage nach der Rolle des Staates. „Staatsbedürftig“ ist die Debatte zum Verhältnis Sozialer Arbeit und sozialer Bewegungen in zweierlei Hinsicht: Zum einen gehe ich von der Notwendigkeit einer staats-theoretischen Fundierung aus, welche nicht dabei stehen bleibt, Soziale Arbeit als Staatsapparat zu verstehen und ihre soziale Bewegungen idealtypisch gegenüberzustellen, sondern auch soziale Kämpfe aus einer staats-theoretischen Perspektive eingehender zu betrachten.

Zum zweiten geht es mir um kritische Rückfragen an die Perspektive der „social justice movements“, allen voran: Wie staatsbedürftig ist soziale Gerechtigkeit eigentlich? Kann man soziale Gerechtigkeit überhaupt jenseits des Staates denken? Dies wird vor allem diskussionswürdig, wenn wir unter „Staat“ nicht nur den „bürgerlichen“ (National-)Staat im engeren Sinne verstehen und es um die Frage geht, wie soziale Gerechtigkeit wirklich für alle ermöglicht und garantiert werden kann.

Staat als (Kräfte)Verhältnis – die staats-theoretische Position Nicos Poulantzas'

In der Debatte um das Verhältnis von Sozialer Arbeit und sozialen Bewegungen dient „Staat“ häufig als Kontrastfolie zur Abgrenzung eigener Positionen (Diebäcker/Hofer 2021: 56). Interessanterweise ist ein antistaatlicher Impuls auch charakteristisch für viele Selbstbeschreibungen Sozialer Arbeit (Frühauf 2021: 95), gerade wenn sie sich auf Basis durch soziale Bewegungen artikulierter Wohlfahrtstaatskritik um eine alternative professionspolitische Fundierung und Abgrenzung zum gesellschaftlichen Kontrollauftrag bemühen. Häufig entsteht so der Eindruck, dass sich Soziale Arbeit durch entsprechende fachliche Proklamationen ihrer strukturellen Bedingungen nationalstaatlich verfasster Wohlfahrtsstaatlichkeit entledigen könne. Geht man wie Diebäcker und Hofer vom integralen Staatsverständnis Antonio Gramscis aus, demzufolge der Staat auch zivilgesellschaftliche Organisationen umfasst, sofern sie staats-tragende Funktionen wahrnehmen (Opratko 2012), dann operieren Soziale Arbeit und soziale Bewegungen gleichermaßen auf „staatlichem Terrain“. Soziale Arbeit und soziale Bewegungen sind strukturell unterschiedlich in den Staat und das Ringen um Hegemonie sowie deren Reproduktion „verstrickt“. Doch allzu dichotom gedachte Gegenüberstellungen beginnen schwierig zu werden. Eine „sichere Oppositionsposition“ (Kessl/Maurer 2009) muss man wohl aufgeben, wenn man mit der Kritik weiterkommen möchte.

Hier bietet sich m.E. der Anschluss an die materialistische Staatstheorie Nicos Poulantzas an, nach dem „die Kämpfe als vorrangiges Feld der Machtbeziehungen

stets das Primat über den Staat“ (Poulantzas 2002: 75) besitzen. D.h. „die Gesamtheit der Kämpfe“ (ebd.) bildet den analytischen Ausgangspunkt, von dem aus „Staat“ verstanden und analysiert wird. Er wird nicht als monolithischer Block gedacht, sondern „als materielle Verdichtung eines Kräfteverhältnisses [...], das sich im Staat in spezifischer Weise ausdrückt“ (ebd. 159). Kämpfe durchziehen den Staat nicht einfach, sie konstituieren ihn in einer von Widersprüchen und Spaltungen geprägten, un abgeschlossenen Form (ebd. 163). Darin drücken sich die Beziehungen zwischen gesellschaftlichen Konfliktparteien, die von ihnen eingegangenen Bündnisse und Kompromisse aus.

Aus dieser Perspektive wird nachvollziehbar, warum von einer Beziehung zwischen sozialen Bewegungen und Sozialer Arbeit auszugehen ist, da Soziale Arbeit als eine historische „Reaktion auf die Kämpfe und das Engagement sozialer Bewegungen“ (Kessl/Maurer 2009: 91) verstanden werden muss. Soziale Arbeit als Verdichtung eines Kräfteverhältnisses zu denken, als „institutionalisierten Konflikt“ (Kunstreich 1975), heißt jedoch nicht, dass sich die von sozialen Bewegungen in Kämpfen gestellten Forderungen und Interessen auch in den Programmen, Arbeitsweisen und Einrichtungen Sozialer Arbeit mechanistisch abbilden würden (Karakayali 2008: 39). Vielmehr ist davon auszugehen, dass in ihre Institutionalisierung widersprüchliche Interessen und Logiken einfließen, und dies nicht gleichwertig und ungebrochen. So wirkt Staat auch auf Kämpfe zurück, er „organisiert“ und „desorganisiert“ Gruppen, die auf seinem Terrain miteinander ringen. In der Art und Weise, wie der Staat sich in Reaktion auf Kämpfe herausbildet, kommt es zu Rekuperationseffekten, durch die Forderungen und Interessen desartikuliert (Bojadžijev 2002: 278 ff.) und gerade Kämpfe „von unten“ durch die spezifische staatliche Struktur eingeehgt und stillgelegt werden sollen (Chassé 2010). Soziale Arbeit als Reaktion auf soziale Kämpfe zu verstehen, bedeutet insofern, kritisch zu beleuchten, inwiefern über institutionelle Formen Sozialer Arbeit eine pädagogisierende und zugleich entpolitisierende Stilllegung sozialer Konflikte erfolgt (Böhnisch 1982; Anhorn et al 2018), z.B. über individualisierende Problemdeutungen und „monologisierende“ Bedürfnisinterpretationen (Fraser 1994: 240), die soziale Konflikte systematisch entnennen (Bitzan 2021).

Es gibt also durchaus Anlass zur Kritik an Sozialer Arbeit. Sollte man daraus aber den Schluss ziehen, in sozialen Kämpfen per se größtmögliche Distanz zur staatlich verfassten Sozialen Arbeit einzunehmen? Dass anti-etatistische Perspektiven als strategischer Ansatz der Gegenwehr im Neoliberalismus problematisch werden, hat Nancy Fraser in ihrer Auseinandersetzung mit der „Grammatik der real existierenden Kämpfe“ (Fraser 2015: 109) aufgezeigt, wie sie für die Kämpfe „neuer“ sozialer Bewegungen in der Krise des Fordismus kennzeichnend war. Für

die Geschichte dieser Kämpfe konstatiert Fraser eine besondere „Heimtücke“. Da deren Forderungen nach Emanzipation im Paternalismus bürokratisch organisierter sozialstaatlicher Organisationen einen zentralen Angriffspunkt fanden (Fraser 2015: 109 ff.; 2020: 295 ff.), ergaben sich Schnittmengen zu den Forderungen von Kräften, die auf die „Befreiung“ kapitalistischen Wirtschaftens von staatlicher Regulation drangen. In staatlicher Autorität fand sich ein gemeinsamer Gegner (Fraser 2020: 304 f.), und zumindest Teile der auf Emanzipation drängenden Bewegungen gingen Fraser zufolge eine „gefährliche Liaison mit dem Neoliberalismus“ (Fraser 2015: 111) ein und hatten Anteil an dessen Siegeszug.

Aufgrund der veränderten Kräfteverhältnisse im Neoliberalismus und der erfolgten theoretischen wie politischen Verschiebungen ist eine klare Trennung zwischen den durch Kämpfe formulierten Gegenpositionen und neoliberaler Rekuperation nicht mehr möglich (Frühau 2021: 29 f.). Dies bezieht sich gerade auf den anti-etatistischen Impetus, der dem neoliberalen Roll-Back (materieller) sozialer Leistungen wenig entgegenzusetzen hat (Fraser 2020: 299 ff.), da ein anti-staatliches Prinzip ein entscheidendes Wesensmerkmal neoliberaler Hegemonie bildet. Unter wettbewerbsstaatlichen Bedingungen, denen zufolge die „Entfesselung“ der (Wohlfahrts)Märkte Ausdruck transformierter Staatlichkeit ist, bildet „Staatsbashing“ folglich ebenso wenig ein sicheres Fundament für eine tragfähige Gegenwehr wie die nostalgische Verklärung einer verlorengegangenen Idylle fordristischer Wohlfahrtsstaatlichkeit. Gerade das gilt es im Verhältnis zwischen Sozialer Arbeit und sozialen Kämpfen mitzudenken.

„In and against the state“ – mit Poulantzas gegen, mit und um Soziale Arbeit kämpfen

Hier lohnt sich der Anschluss an Poulantzas, der trotz seiner Kritik am kapitalistischen Staat kein Verfechter einer anti-etatistischen Strategie im Kampf zur Überwindung kapitalistischer Verhältnisse war. Vorstellungen, wonach der Staat ohnehin „absterben“ werde, bezeichnete er als „anarchistische Illusionen“ (Poulantzas 2002: 184). Er vertrat eine Strategie der Demokratisierung des Staates und sah es für geboten, ihn zur Verteidigung von Kämpfen zu nutzen, die von autonomen Basisbewegungen in Distanz zu staatlichen Institutionen geführt werden (Jessop 2010: 39). Bob Jessop zufolge verweist Poulantzas in seinem Nachdenken über einen demokratisch organisierten Übergang zu einem demokratischen Sozialismus auf die Notwendigkeit einer dreifachen Verbindung „von Kämpfen im Staat, um das Gleichgewicht der Kräfte zu verändern, von Kämpfen für die Transformation des Staates, um ihn zugänglicher für populäre Kräfte zu machen

und die strukturell eingeschriebenen Selektivitäten abzuschwächen, und von Kämpfen in Distanz zum Staat, um die innere Balance der Kräfte zu modifizieren und diese gegenüber einer radikalen Transformation zu polarisieren“ (ebd. 47 f.).

Unter Berücksichtigung der aktuellen historischen Kontexte bietet diese strategische Typologie m.E. einen aussichtsreichen Standort, um über das Verhältnis sozialer Bewegungen und Sozialer Arbeit nachzudenken. Viele konkrete Situationen sind denkbar und auch historisch belegbar, in denen selbstorganisierte Initiativen gut beraten waren und sind, auf relativer Unabhängigkeit, wenn nicht gar auf Opposition gegenüber etablierten Instanzen Sozialer Arbeit zu beharren und deren „Angebote“ bewusst und als Ausdruck von Widerständigkeit nicht zu nutzen. Lässt sich im Kontext des aktivierenden Staats exemplarisch auf die Verweigerung der Teilnahme an Formaten der (Schein)Partizipation z.B. durch Quartiersmanagement (Pigorsch 2021) in urbanen Konflikten verweisen, so bilden aus historiographischer Perspektive gerade die Auseinandersetzungen um die „Heimaufsicht“ im Georg von Rauch-Haus (Kappeler/Liebel 2021) ein gutes Beispiel, eben weil es verdeutlicht, dass trotz der Konflikthaftigkeit der Beziehungen zur Sozialadministration Kontakte zu dieser für das dauerhafte Überleben von Formen der Selbstorganisation wichtig bleiben können.

Zu denken, dass man Selbstorganisation vor einer Einhegung mittels quasi-marktlicher Strategien schützen könne, indem man die Distanz zu Trägerorganisationen Sozialer Arbeit wahrt (Diebäcker/Hofer 2021: 34), schießt folglich über das Ziel hinaus. Wie Margit Mayer (2019: 13 ff.) herausgearbeitet hat, bildet die Einbindung eines erweiterten Kreises zivilgesellschaftlicher Kräfte und Initiativen in Governance-Prozesse – gerade über die Ausschüttung von zeitlich begrenzten Fördermitteln – unlängst ein zentrales Merkmal eines neoliberalen Urbanismus, um lokale Hegemonie punktuell und flexibel herzustellen. Das betrifft Akteur*innengruppen, die von Diebäcker und Hofer (2021) unter dem Label *social justice* betrachtet werden, gleichermaßen wie etabliertere Träger Sozialer Arbeit, die durch diese Regierungstechniken in ein spezifisches, mitunter konkurrierendes Verhältnis zueinander gebracht werden. Auf der Suche nach klugen Antworten auf diese spezifisch neoliberale Variante von „divide et impera“ gestalten sich kategorische Distanzierungen genauso fatal wie die unhinterfragte Vorstellung einer per se „bewegungsnahen“ Sozialen Arbeit.

Gerade hier erweist es sich als richtig, Soziale Arbeit nicht monolithisch zu verstehen, sondern als ein widersprüchliches, konflikthafte und selbst umkämpftes Verhältnis (Schaarschuch 1995: 54).

Soziale Arbeit vorrangig nicht als (einheitliche) Akteur*in, sondern als staatliches Konflikt- und Kampffeld zu verstehen, bedeutet, sich Fragen zur Spezifik der

„politischen Grammatik“ dieses Feldes zu stellen. Teil dieser Grammatik ist, dass wohlfahrtstaatliche Institutionalisierung über die Schaffung spezifischer Arbeitsfelder und Klientelgruppen soziale Kämpfe tendenziell spaltet und desorganisiert, womit dem Begriff der „Transversalität“ (Kunstreich 2013) Bedeutung zukommt: Der Suche nach Strategien, die quer zu offiziellen und institutionellen Kategorien, Zuständigkeiten, Strukturen und Grenzen (Bareis/Wagner 2016) verlaufen und mit denen Akteur*innen über diese Grenzen hinweg kollektiv handeln. Dies impliziert die Frage, wie an den Grenzen zwischen bewegungsnahen Akteur*innen und beruflichen Akteur*innen der Sozialen Arbeit systematisch nach „Ort[en] der Begegnung“ (Kessl/Maurer 2009: 94) Ausschau gehalten werden kann, um diese Grenzen zu bearbeiten. Gerade um dem Ziel einer Demokratisierung Sozialer Arbeit näher zu kommen, braucht es zumindest die Einsicht, dass Impulse sozialer Bewegungen, die einen institutionellen Wandel Sozialer Arbeit herbeiführen könnten, nicht per se in das strategische Feld gelangen, sondern nur über soziale Kämpfe, die auch in diesen Institutionen geführt werden. Bareis, Klee und Cremer-Schäfer (2015) verweisen zu Recht darauf, dass der Sozialstaat (und damit auch „seine“ Soziale Arbeit) zwar viel von den Leuten und ihrem Alltag lernen könnte, aber eben gerade nicht (von sich aus) lernt. Immerhin ist er eine abstrakte, strukturelle Verdichtung und eben kein lernfähiger Akteur.

Staatenlose Gerechtigkeit? Social Justice zwischen Reframingsversuchen und Ideologiekritik

Staat besitzt für die Kämpfe, die das Verhältnis sozialer Bewegung zur Sozialen Arbeit prägen, eine strategische Bedeutung. Dies gilt gerade dann, wenn sich diese Kämpfe auf Fragen der Gerechtigkeit beziehen. Gerechtigkeit ist ein politischer Kampfbegriff, auf den sich alle politischen Akteur*innen „beziehen müssen, wollen sie ihr eigenes Interesse als ein allgemeinverbindliches darstellen und das anderer begrenzen oder zurückweisen“ (Demirović 2017: 391). Er ist zugleich eine ideologische Form, die nahelegt, eine in die Kämpfe der Partikularinteressen eingreifende und regulierende staatliche Instanz vorzusetzen. Alex Demirović zufolge ermöglicht die Figur der Gerechtigkeit dem Staat, unter „Berufung auf diese universalistische Moral sich selbst [zu] universalisier[en], also ewig und überparteilich [zu] erschein[en]“ (ebd. 399).

Dass Gerechtigkeit einen engen Bezug zu politischen Ordnungen besitzt, wird auch von Vertreter*innen eines „social justice“-Ansatzes gesehen, z.B. von Nancy Fraser (2020: 260 ff.). Demnach lassen sich um Gerechtigkeit geführte Auseinandersetzungen nie auf inhaltliche Bestimmungsversuche begrenzen. Sie

implizieren immer die Frage: Gerechtigkeit für wen und wie? Damit ist *social justice* notwendig auf den Rahmen eines politischen Gemeinwesens verwiesen, innerhalb dessen Gerechtigkeit sowie Bestimmungen politischer Zugehörigkeit (Citizenship) garantiert werden sollen. Der klassische Rahmen dafür ist bislang der nationale Wohlfahrtstaat, in dessen territorialen Grenzen soziale Gerechtigkeit in einer ganz bestimmten Form verhandelt wird: über nationale Staatsbürgerschaft und daran anknüpfende zivile, politische und soziale Rechte (Marshall 1992). Gerade weil Gerechtigkeit kein staatsferner Begriff ist, entbehrt es nicht einer gewissen Ironie, wenn „social justice“ als Distinktionsbegriff dazu dient, die besondere Skepsis bestimmter Bewegungsformen gegenüber staatlicher Institutionalisierung hervorzuheben (Diebäcker/Hofer 2021). Die notwendige Bindung von Gerechtigkeit an Formen öffentlicher Regulation ist ein weiterer Grund, diese in ihrer komplexen Widersprüchlichkeit wahrzunehmen, anstatt einem anti-etatistischen Impuls zu erliegen. Staat allein mit den Kategorien von Repression und Ideologie zu verstehen greift zu kurz, weil der für Hegemonie wichtige Aspekt des Konsens eines „materiellen Substrats“ bedarf (Fishan 2016: 382 f.) und der Staat beständig „positive materielle Maßnahmen“ (Poulantzas 2002: 60) übernimmt, die auch subalternen Bevölkerungsgruppen zugutekommen. Gerade wenn es um Bereitstellung der alltäglichen Daseinsvorsorge geht, die Einzelne nicht aus eigener Kraft sicherstellen können und die für das Funktionieren des Zusammenlebens unerlässlich sind, spielen auch unter den Bedingungen des Neoliberalismus staatliche Maßnahmen eine wichtige (dekommodifizierende) Rolle. Sie ermöglichen – in gewissen Grenzen – Umverteilung gesellschaftlicher Ressourcen, die „von allen Bürger*innen, unabhängig von ihrem Privatvermögen, genutzt werden“ (Bärnthaler et al. 2021: 61) können. Die Macht, über soziale Dienstleistungsorganisationen normalisierend Einfluss auf das Verhalten und die Lebensführung von Menschen auszuüben, speist sich nicht allein aus Gewaltmitteln (wie dem staatlichen „Wächteramt“), sondern auch aus der Verwaltung (und der damit gegebenen Möglichkeit der Vorenthaltung) von Ressourcen, die zur Bewältigung des Alltags bedeutsam sind (Hasenfeld 1987; Bareis et al 2015).

Gleichzeitig ist die Rahmung von sozialer Gerechtigkeit durch bestehende politische Ordnungen problematisch, weil sie in den Formen des „National“-Staats und einer darauf bezogenen „nationalen“ Staatsbürgerschaft systematisch soziale Ausschließung hervorbringt (Balibar 2016). Dass sich alltägliche und politische Kämpfe marginalisierter und entrechteter Gruppen um Partizipation somit oft gegen die Ausschlusspraxen institutionalisierter und rechtsetzender Gemeinwesen richten (Bojadzjev/Liebelt 2014: 330), verweist darauf, dass der nationalstaatliche Rahmen der Komplexität sozialer Kämpfe – z.B. aufgrund transnationaler Mig-

rationsbewegungen und Formen der Arbeitsteilung, gerade auch im Sorgebereich – nicht „gerecht“ werden kann. Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit und nach politischer Zugehörigkeit als Begründung sozialer Rechte bedürfen einer Entkoppelung von territorialen nationalstaatlichen Grenzen (Fraser 2020: 278), sie müssten dringend neu gestellt und demokratisiert werden.

Ernst Bloch und die Frage nach dem Ge-Rechten

In dieser notwendigen Diskussion sind zentrale Elemente zu bestimmen, die eindeutig der Sphäre des Staates zugerechnet werden können und bei diesen Neubestimmungsversuchen nicht verloren gehen dürfen. Dazu möchte ich einige Gedanken von Ernst Bloch aufgreifen, die er in seiner Auseinandersetzung mit der philosophischen Geschichte des Naturrechts gewonnen hat.

Für Bloch war Gerechtigkeit kein herrschaftsfreier Begriff, da er allzu oft als „Gesamtausdruck des Ersatzes“ für den „Ludergeruch der Revolution“ (Bloch 1977: 269) Verwendung finde. Einer Gerechtigkeit „von oben“ stellt Bloch eine Gerechtigkeit von „unten“ gegenüber (ebd. 14; 268 ff.). Diese „wirkliche“ Gerechtigkeit ist demnach zufolge nichts, das von oben paternalistisch-herrschend verteilt und vergolten werden kann, sondern ist die Aufgabe eines „erst zu erkämpfenden Ge-Rechten“ (ebd. 14). Blochs Fokus liegt auf einem Element von Gerechtigkeit, welches wie kaum ein anderes mit staatlicher Institutionalisierung verbunden ist: dem Recht. Damit geht Bloch auf Abstand zur marxistischen Orthodoxie, der zufolge Bürger- und Menschenrechte nicht viel mehr als eine „Löwenhaut“ des Bourgeois darstellen und gemeinsam mit dem bürgerlichen Staat absterben sollen (Fisahn 2011).

Für die hier diskutierten Fragen ist vor allem Blochs These wichtig, wonach die Annahme falsch sei, dass Menschen frei und gleich geboren werden. Nach Bloch (1977: 215) gibt es „keine angeborenen Rechte, sie sind alle erworben oder müssen im Kampf noch erworben werden“. Mit dieser Kritik verbindet sich keineswegs eine Verneinung der Notwendigkeit subjektiver Rechte. Abgelehnt wird lediglich die Vorstellung, es handle sich bei diesem Rechten um etwas „Natürliches“. Damit räumt Bloch den Kämpfen einen Primat über das institutionalisierte Recht ein. Sowohl mit Bloch wie auch Poulantzas müssen existierende subjektive Rechte, seien es Rechte auf Selbstbestimmung, politische Mitsprache oder soziale Absicherung, als Konzessionen der Herrschenden an die Subalternen verstanden werden (Poulantzas 2002: 60): als Ergebnis historischer Kämpfe, die nie abgeschlossen sind.

Die Notwendigkeit einer kritischen Hinterfragung der Vorstellung des Ge-Rechten in Form eines „natürlichen“ und infolge auch „unveräußerlichen“

Rechts eines jeden Menschen zeigt sich vollständig, wenn wir bedenken, dass das Ge-Rechte nicht nur beständig in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen und Kämpfen gewonnen und hervorgebracht werden muss. Es kann im Rahmen dieser Auseinandersetzungen genauso verloren gehen. Die Einsicht, dass man viele der durch das Recht des „bürgerlichen Staats“ geschaffenen „formalen Freiheiten [...] erst wirklich schätzen lernt, wenn sie einem genommen werden“ (Poulantzas 2002: 232), plausibilisiert sich in der historischen Erfahrung massenhafter und systematischer Entrechtung im Zuge des Faschismus ebenso wie in den totalitären Entwicklungen des „real existierenden Sozialismus“. Beide bilden wesentliche Elemente der historischen Situation, in der Bloch sich veranlasst sah, nach Wegen zu suchen, die dem Naturrecht entstammende Figur subjektiver Rechte mit einer sozialutopischen Theorietradition in Dialog zu bringen (Bloch 1977: 214; Fisahn 2011: 608 ff.). Dieser Versuch behält aufgrund der Erfahrung, dass soziale Ausschließung unter den Bedingungen einer neoliberalen Produktionsweise zu einem anerkannten „Mittel der Gesellschaftspolitik“ (Steinert 2000: 14) geworden ist, Aktualität.

Auch wenn damit verbundene Ansprüche unter den Bedingungen bürgerlich-kapitalistischer Vergesellschaftung oft fiktiv bleiben, besitzt die Figur subjektiver Rechte „gerade in Ansehung der Erniedrigten und Beleidigten manchen Reichtum“, den es zu beerben gelte, insbesondere mit Blick auf darin „Unabgeholtes“ (Bloch 1977: 214). Dieses galt es Bloch zufolge in einer post-kapitalistischen Gesellschaft in dialektischer Weise „aufzuheben“ als wesentliche Voraussetzung dessen, was er den „auf-rechten Gang“ nannte: zur Garantie menschlicher Würde und Emanzipation. Während der repressive Teil des Rechts überwunden werden sollte, galt es den emanzipatorischen Gehalt subjektiver Rechte zu bewahren und zu entfalten, um so auch neue Formen der Herrschaft zu verhindern (Fisahn 2011: 610).

Was bedeutet dies für das Verhältnis Sozialer Arbeit und sozialer Bewegungen? Es mag hinsichtlich der nationalstaatlich institutionalisierten Form sozialer Leistungen und Dienste sicher vieles geben, was es wert ist, besser früher als später abzusterben; die historische Errungenschaft eines subjektiven und im Konfliktfall auch einforderbaren Anspruchs auf Unterstützung gehört keinesfalls dazu; zumindest solange damit ein Anspruch auf eine hilfreiche Ressource eröffnet wird und kein potemkinsches Dorf.

Viele soziale Bewegungen mögen aktuell damit antreten, neue Formate der Selbstrepräsentation und Partizipation zu erproben (Diebäcker/Hofer 2021). Darin liegt ihr Potential, zu einer Demokratisierung von Gesellschaft und Sozialer Arbeit beizutragen. Denn die Figur eines bedingungslosen und garantierten

Anrechts, das auch das Recht auf eine selbst vollzogene Interpretation der eigenen Bedürfnisse umfasst, ist unter den Bedingungen des aktivierenden Staats in der Sozialen Arbeit alles andere als abgegolten und muss mithin erst erfunden werden. „Erniedrigte“ und „Beleidigte“ produzieren die Institutionen und Programme des aktivierenden Staats zur Genüge.

Doch die nach „Staat“ geradezu riechende Frage nach dem Recht ist keinesfalls unerheblich, wenn es darum geht, bewährte Formate der Selbstorganisation auf Dauer zu stellen und zu institutionalisieren. Darauf, dass alternative Formen der Institutionalisierung mit denselben Tücken zu kämpfen haben wie alle Institutionalisierungen, hat insbesondere Fabian Kessl (2020) verwiesen. Sollen diese Angebote dem Anspruch der „social justice“ genügen, müssen auch sie sich mit der unangenehmen Frage auseinandersetzen, wie denn ein universelles Anrecht tatsächlich für alle gewährleistet werden kann. Denn wenn Rechte nicht natürlich sind, dann werden sie auch nicht von selbst garantiert. Insofern verhindert auch im Kontext der Selbstorganisation kein Naturgesetz, dass durch die Geltungsansprüche der einen „in Form einer Direktübertragung des eigenen Gruppenegoismus in ein gesamtgesellschaftliches Verhältnis andere ausgegrenzt werden“ (May 2013: 190). Gerade deshalb sollte die Figur der (sozialen) Bürger*innenrechte – und das damit eröffnete Prinzip universeller Gleichheit (nicht zuletzt politischer Gleichheit) – zu jenem bewahrenswerten Unabgegoltenen eines zu erstreitenden „Ge-Rechten“ zählen, trotz aller Verstrickungen, die man sich damit notgedrungen einhandelt.

Vielleicht lassen sich in bewegungsnahen Kontexten Ansatzpunkte finden, um die Gewährung von Rechten jenseits des nationalstaatlich verfassten kapitalistischen Staats zu erproben, wie Fraser vorschlägt. Für Bloch war in einer reziproken Praxis der Rechtsgewährung der zentrale Anker zur Sicherung subjektiven Rechts in einer post-kapitalistischen Gesellschaft jenseits des (bürgerlichen) Staats zu suchen: „Das letzte subjektive Recht wäre so die Befugnis, nach seinen Fähigkeiten zu produzieren, nach seinen Bedürfnissen zu konsumieren; garantiert wird diese Befugnis durch die letzte Norm des objektiven Rechts: Solidarität.“ (Bloch 1977: 252) Dennoch war sich Bloch sehr sicher, dass der Staat noch lange gebraucht werde. Er markierte einen sehr klaren Unterschied zwischen „Absterben“ und „Abschaffen“. Erstes sollte erfolgen, aber erst dann, wenn der Staat zur Sicherung seiner Aufgabe – dem Schutz des subjektiven Rechts – überflüssig geworden sei (Bloch 1977: 258). Seines Erachtens setzte dies Herrschaftsfreiheit voraus. Davon sind wir Lichtjahre entfernt.

Fazit

Ich habe verdeutlicht, dass die Debatte zum Verhältnis Sozialer Arbeit zu sozialen Bewegungen auf eine doppelte Weise „staatsbedürftig“ ist. Einerseits analytisch, um den Staat als das anzuerkennen, was er unter strategischen Gesichtspunkten ist: ein Terrain, auf dem Kämpfe ausgetragen werden, die sich in ihn einschreiben, ihn formen und durch ihn geformt werden, verbunden mit der Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen von Bündnissen zwischen Akteur*innen aus dem Kontext sozialer Bewegungen und Selbstorganisation und solchen aus der institutionalisierten Sozialer Arbeit.

Zweitens emphatisch: Gerade wenn mit dem Anspruch auf soziale Gerechtigkeit operiert wird – und dieser Anspruch für alle gleichermaßen gelten soll –, bedarf es zumindest bestimmter Elemente, die wir dem Staat zurechnen, allen voran der Figur allgemeiner subjektiver Rechte. Damit lassen wir uns auf Begriffe ein, denen wir nicht blind trauen können. Das hilft sich zu vergegenwärtigen, dass es trotz der (hier immerhin konsequent in Führungszeichen gesetzten) „Bedürftigkeit“ im Nachdenken über die Rolle des Staates im Verhältnis zwischen sozialen Bewegungen und Sozialer Arbeit eines Primats der Kritik über den Staat bedarf, gerade weil wir ihn – in welcher Form auch immer – vermutlich so schnell nicht loswerden. Daher tut Distanz in jeder Beziehung grundsätzlich Not.

Rancière meinte hierzu: „Diejenigen, die sich mit dem größten Nachdruck für die demokratischen Rechte schlugen, waren oft die Ersten, die diese Rechte verdächtigten, nur formal erst der Schatten der wahrhaften Demokratie zu sein“ (Rancière 2002: 105). Außerdem habe man „Generationen von sozialistischen [...] Vorkämpfern sich leidenschaftlich für eine Verfassung, für Rechte, für Institutionen und institutionelle Vorgehensweisen schlagen sehen, von denen sie im Übrigen sagten, dass sie die Macht der Bourgeoisie und des Kapitals ausdrückten.“ (ebd.). Dem bleibt nur die Hoffnung hinzuzufügen, dass es auch in Zukunft bei diesem dialektischen Prinzip bleibt, gerade im Nachdenken über das Verhältnis von Sozialer Arbeit und sozialen Bewegungen (ob mit dem Ziel „Sozialismus“ oder „social justice“): Sozialstaatlichkeit Verteidigen, Kritisieren und Überwinden zugleich!

Literatur

- Anhorn, R.; Schimpf, E.; Stehr, J.; Rathgeb, K.; Spindler, S.; Keim, R (Hg.) 2018: Politik der Verhältnisse – Politik des Verhaltens. Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit. Wiesbaden
- Balibar, É. 2016: Citizenship. Malden, Mass., Cambridge

- Bareis, E.; Cremer-Schäfer, H.; Klee, S. 2015: Arbeitsweisen am Sozialen. Die Perspektive der Nutzungsforschung und der Wohlfahrtsproduktion „von unten“. In: Bareis, E.; Wagner, T. (Hg.): Politik mit der Armut. Europäische Sozialpolitik und Wohlfahrtsproduktion „von unten“. Münster, S. 310-340
- Bareis, E.; Wagner, T. 2016: Flucht als soziale Praxis – Situationen der Flucht und Soziale Arbeit. In: Widersprüche 141, S. 29-46
- Bärnthaler, R.; Novy, A.; Plank, L. 2021: Umkämpfte Alltagsökonomie: Auseinandersetzungen um ihre Bereitstellung am Beispiel Wien. In: Widersprüche 41 (162), S. 57–69
- Bitzan, M. 2021: Das Geschlechterverhältnis als Strukturelement sozialer Ausschließung. In Anhorn, R.; Stehr, J. (Hg.): Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit. Wiesbaden, S. 533-554
- Bloch, E. 1977: Naturrecht und menschliche Würde. Frankfurt am Main
- Böhnisch, L. 1982: Der Sozialstaat und seine Pädagogik. Sozialpolitische Anleitungen zur Sozialarbeit. Neuwied
- Bojadžijev, M. 2002: „Deutsche und ausländische Arbeiter: Ein Gegner – ein Kampf“? Antirassistische Kämpfe – Methodische Fragen, historische Entwicklungen. In: Demirović, A.; Bojadžijev, M. (Hg.): Konjunkturen des Rassismus. Münster, S. 268-289
- ; Liebelt, C. 2014: Cosmopolitics, oder: Migration als soziale Bewegung: Von Bürgerschaft und Kosmopolitismus im globalen Arbeitsmarkt. In: Nieswand, B.; Drotbohm, H. (Hg.): Kultur, Gesellschaft, Migration. Die reflexive Wende in der Migrationsforschung. Wiesbaden, S. 325-346
- Chassé, K. A. 2010: Unterschichten in Deutschland. Materialien zu einer kritischen Debatte. Wiesbaden
- Demirović, A. 2017: Gesellschaftskritik und Gerechtigkeit. In: Prokla 47 (188), S. 389-410
- Diebäcker, M.; Hofer, M. 2021: Social Justice Bewegungen und Soziale Arbeit – eine schwierige Beziehung. In: Widersprüche 161, S. 25-39
- Fisahn, A. 2011: Paschukanis versus Bloch – Sozialutopie und Rechtsform. In: *Prokla* 41 (165), S. 597-617
- 2016: Die Saat des Kadmos. Staat, Demokratie und Kapitalismus. Münster
- Fraser, N. 2015: Dreifachbewegung. Die politische Grammatik der Krise nach Karl Polanyi. In: Michael Brie (Hg.): Polanyi neu entdecken. Das hellblaue Bändchen zu einem möglichen Dialog von Nancy Fraser und Karl Polanyi. Hamburg, S. 100-115
- 1994: Widerspenstige Praktiken. Macht, Diskurs, Geschlecht. Frankfurt a.M.
- 2020: Fortunes of feminism. From state-managed capitalism to neoliberal crisis. London, New York
- Frühau, M. 2021: Das Begehren der Vielfalt. Bielefeld
- Hasenfeld, Y. 1987: Power in Social Work Practice. In: Social Service Review 61 (3), S. 469-483
- Jessop, B. 2010: Politische Ökonomie, Politische Ökologie und Demokratischer Sozialismus. In: Demirović, A.; Adolphs, S.; Karakayali, S. (Hg.): Das Staatsverständnis von Nicos Poulantzas. Der Staat als gesellschaftliches Verhältnis. Baden-Baden, S. 35-51

- Kappeler, M.; Liebel, M. 2021: 50 Jahre „Georg von Rauch-Haus“ und die Auseinandersetzung um die „Heimaufsicht“. In: neue praxis 51 (5), S. 369-382
- Karakayali, S. 2008: Gespenster der Migration. Zur Genealogie illegaler Einwanderung in der Bundesrepublik Deutschland. Bielefeld
- Kessl, f. 2020: Institutionalisierung – zur „hellen und dunklen“ Seite eines konstitutiven Moments der bürgerlichen Welt; oder: Von der Dialektik der Institutionalisierung am Beispiel der pädagogischen Felder. In: Widersprüche 157, S. 89-104
- ; Maurer, S. 2009: Die ‘Sicherheit’ der Oppositionsposition aufgeben. Kritische Soziale Arbeit als ‘Grenzbearbeitung’. In: Kurswechsel (03/2009), S. 91-100
- Kunstreich, T. 1975: Der institutionalisierte Konflikt. Eine exemplarische Untersuchung zur Rolle des Sozialarbeiters in der Klassengesellschaft am Beispiel der Jugend- und Familienfürsorge. Offenbach
- Marshall, T. H. 1992: Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates. Frankfurt a.M.: Campus
- May, M. 2013: Soziale Infrastruktur und Politik des Sozialen. In: Hirsch, J.; Brüchert, O.; Krampe, E.-M.; u.a. (Hg.): Sozialpolitik anders gedacht: soziale Infrastruktur. Hamburg, S. 185-191
- Mayer, M. 2019: Bewegung in der unternehmerischen Stadt. Wie sich das Terrain verändert hat. In: Luxemburg (2/2019), S. 12-19
- Opratko, B. 2012: Hegemonie. Politische Theorie nach Antonio Gramsci. 3., erweiterte Auflage. Münster
- Pigorsch, S. 2021: Miesepettrige Sozialarbeitende in Situationen veranstalteter Partizipation. (Nicht-)Nutzung als alltagsorientierte Kritik an der sozialräumlichen Beteiligungspraxis. In: Widersprüche 159, S. 9-30
- Poulantzas, N. 2002: Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, autoritärer Etatismus. Hamburg
- Rancière, J. 2002: Das Unvernehmen. Politik und Philosophie. 7. Aufl. Originalausgabe. Frankfurt a.M.
- Schaarschuch, A. 1995: Das demokratische Potential Sozialer Arbeit. In: Sünker, H. (Hg.): Theorie, Politik und Praxis sozialer Arbeit. Bielefeld, S. 48-70
- Steinert, H. 2000: Warum sich gerade jetzt mit „sozialer Ausschließung“ befassen? In: Pilgram, A.; Steinert, H. (Hg.): Sozialer Ausschluss – Begriffe, Praktiken und Gegenwehr. Baden-Baden, S. 13-20
- Völker, W. 2020: Auf Freiwilligkeit ist kein Verlass, schon gar nicht im Notstand. In: Sozial Geschichte Online (27), S. 1-16. Online verfügbar unter <https://sozialgeschichte-online.org>

Thomas Wagner

E-Mail: t.wagner@hs-mannheim.de